



Entscheidung Nr. 3229
(Pr. 233/82)

in dem Antragsverfahren betreffend die Indizierung der Langspielplatte "I love Marijuana"

Antragsteller:

Freie und Hansestadt Hamburg
Behörde für Arbeit, Jugend u. Soziales
Amt für Jugend
Postfach 76 06 08, 2000 Hamburg 76
Az.: AJ 245-2/356-11.10-1/82-2

Verfahrensbeteiligter:

Trojan Recording Ltd.
326 Kensal Road, London W 105 B

Die Bundesprüfstelle hat auf Antrag vom 28. Mai 1982 in ihrer
288. Sitzung am 24. Juni 1982

an der teilgenommen haben

von der Bundesprüfstelle:

stellvertretende Vorsitzende

Vertreter der Gruppen:

Kunst
Literatur
Buchhandel
Verleger
Jugendverbände
Jugendwohlfahrt
Lehrerschaft
Kirchen

Vertreter der Länder:

Bremen
Hamburg
Hessen

Protokollführerin:

für den Antragsteller:

für den Verfahrensbeteiligten:

entschieden:

Die Langspielplatte
"I love Marijuana" von Linval Thompson
Trojan Recording Ltd., London

wird in die Liste
der jugendgefährdenden Schriften
aufgenommen.

Sachverhalt

Bei dem verfahrensgegenständlichen Medium handelt es sich um eine Langspielplatte mit dem Titel "I love Marijuana", die von der Londoner Firma Trojan Recording Ltd. London vertrieben wird.

Durch Entscheidung Nr. 3212 vom 13.5.82 wurde die Plattenhülle der Langspielplatte bereits indiziert.

Der Antragsteller führt zur Begründung seines Indizierungsantrages aus:

Diese Schallplatte ist geeignet, Kinder und Jugendliche sozialethisch zu verwirren.

Es handelt sich um eine Langspielplatte mit 11 Liedern, von denen 9 Lieder vom Sänger und Arrangeur, Linval Thompson, geschrieben wurden und 2 Lieder von K. Boothe (Side Two, Nr. 1 und Nr. 4). Der Titelsong "I love Marijuana" wurde von Linval Thompson geschrieben. Die Texte sind in englischer Sprache gesungen, die Musik ist im Reggae-Stil komponiert.

Die Schallplatte ist in Hamburg in der Schallplattenabteilung der Firma Karstadt, Hamburg, Mönkebergstraße, am 17.3.1982 zum Preis von DM 22,90 erworben worden. Sie ist Kindern und Jugendlichen ohne Schwierigkeiten zugänglich.

Der Inhalt des Titelliedes lautet in der Übersetzung aus dem englischen Originaltext:

" Ich liebe Marijuana,
Marijuana in meiner Seele,
Marijuana in meinem Herzen.

Ich liebe es, Marijuana zu rauchen,
es gibt mir das Gefühl, die Dinge tiefer zu empfinden,
ich liebe es, mir Marijuana reinzuziehen,
ich könnte nicht aufhören, es zu rauchen.

Die Weißen mögen es gerne rauchen,
die Schwarzen mögen es gerne anbauen.

Marijuana läßt mich springen,
Marijuana läßt mich tanzen,
es gibt mir einfach ein Gefühl, die Dinge tiefer zu empfinden."

Dieses Lied ist (besonders im Zusammenhang mit dem bereits indizierten Cover, aber auch an sich) drogenverherrlichend.

Durch den Text des Liedes wird Kindern und Jugendlichen der Eindruck vermittelt, daß der Sänger und Arrangeur Linval Thomson Marijuana "liebt", es ihn insgesamt sensibeler macht, ja, daß er aus dessen Konsum weitere bzw. bessere Inspirationen für seine Texte und seine Musik bekommt. Ferner weist er auch im Text des Liedes darauf hin, daß es vielen anderen Menschen ebenso ergeht.

Durch den Text werden Kinder und Jugendliche (besonders in Verbindung mit der sie ansprechenden Musik) zu Straftaten angeleitet, da dieser Song Kinder und Jugendliche anregt, Marihuana zu besitzen und zu konsumieren.

Der Besitz der Droge ist jedoch gem. BTMG strafbar. Soweit von den jugendlichen Käufern nicht erkannt wird, daß zu einer strafbaren Handlung aufgefordert wird, ruft der Text dieses Liedes die Vorstellung hervor, daß der Verbrauch von Marihuana gestattet ist.

Der Text ist daher geeignet, bei Kindern und Jugendlichen unrichtige Vorstellungen über das hervorzurufen, was Recht und Unrecht ist.

Es steht ferner aufgrund gesicherter wissenschaftlicher Erkenntnisse fest, daß der Genuß angeblich weicher Drogen wie Marihuana wichtige Sozialisationsprozesse der jugendlichen Konsumenten beeinträchtigt. Ein solcher Aufruf zum Konsum bzw. die Aussage "I love Marijuana" beeinträchtigt also erheblich das sich aus Art. 2 GG in Verbindung mit § 1 JWG ergebende Recht von Kindern und Jugendlichen auf Entwicklung zur sozial-ethisch verantwortungsvollen Persönlichkeit.

Der Verfahrensbeteiligte brauchte nicht benachrichtigt zu werden, da er seine gewerbliche Niederlassung nicht im Inland hat.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Prüfsache und der Langspielplatte, die Gegenstand der Verhandlung waren, Bezug genommen.

G r ü n d e

Die Langspielplatte "I love Marijuana" war antragsgemäß zu indizieren.

Sie ist geeignet, Kinder und Jugendliche sittlich zu gefährden (§ 1 Abs. 1 Satz 1 GjS).

Zu den jugendgefährdenden Medien gehören "vor allem unsittliche, verrohend wirkende, zu Gewalttätigkeit, Verbrechen oder Rassenhaß aufreizende sowie den Krieg verherrlichende Schriften". Dies bestimmt § 1 Abs. 1 S. 2 GjS beispielhaft, aber nicht erschöpfend. Weiterhin gehören dazu auch solche, die aus anderen Gründen geeignet sind, Kinder und Jugendliche sozial-ethisch zu verwirren.

Die Beantwortung der Frage, ob eine Schrift geeignet ist, zu einer sozial-ethischen Begriffsverwirrung zu führen, setzt die Feststellung voraus, welche sozial-ethischen Begriffe durch die BPS vor Verwirrung geschützt werden sollen. Diese Begriffe ergeben sich aus dem GjS selbst, insbesondere aber auch aus dem Grundrechtskatalog des Grundgesetzes. Denn das Grundgesetz will keine wertneutrale Ordnung sein, es hat in seinem Grundrechtsabschnitt eine objektive Wertord-

nung aufgerichtet, die für die Gesetzgebung, Rechtsprechung und Verwaltung verbindlich ist. 1)

Danach sind vor allen Dingen solche Medien zur Jugendgefährdung geeignet,

gem. § 1 Abs. 1 Satz 1 GjS i.V.m. dem Grundgesetz
Schriften,

- die den Jugendlichen zur Abwertung und Verachtung von Ehe und Familie (Art. 6 Abs. 2 GG) 2)
zur Mißachtung der Menschenwürde (Art. 1 Abs. 1 GG)
und des Toleranzangebotes (Art. 3 GG) verleiten. 3)
- die das Recht von Kindern und Jugendlichen auf Entwicklung zur autonomen sozialethisch verantwortungsbewußten Persönlichkeit beeinträchtigen oder vereiteln (Art. 2 GG i.V.m. § 1 JWG).

Dieses Recht umfaßt u.a. den Anspruch auf Erziehung

- . zur leiblichen, seelischen und gesellschaftlichen Tüchtigkeit (§ 1 JWG),
- . zur Frustrationstoleranz,
- . zur Achtung der Würde und Überzeugung anderer... zur Eigenverantwortung sowie zu sozialer Bewährung 4),
- . zu einem Verhalten, das Kindern und Jugendlichen ermöglicht zu lernen, wie man an Probleme herangeht und sie lösen kann, und zu lernen, Konflikte zu erkennen und zu regulieren. 5)

Das Recht von Kindern und Jugendlichen auf Entwicklung zur autonomen sozialethisch verantwortungsbewußten Persönlichkeit wird daher insbesondere beeinträchtigt durch Schriften,

die Jugendliche zu Drogenkonsum auffordern bzw. ihn verharmlosen,

- 1) BVerfGE 7, 199 BGHSt 8, 80; Bauer "Grundgesetz und Schmutz- und Schundgesetz" "Juristenzeitung" 1965, 41 (43); Peter Raue "Literarischer Jugendschutz" S. 61 ff; Josef Isensee "Verfassungsgarantie ethischer Grundwerte und gesellschaftlicher 'Konsens' in NJW 1977, S. 545 ff mit weiteren Nachweisen und Josef Isensee "Demokratischer Rechtsstaat und staatliche Ethik", Essener Gespräche Band 11, 1977
- 2) VG Köln - Urteil vom 18.3.1971 - 8 (6) K 459/69
- 3) Peter Raue, "Literarischer Jugendschutz" S. 74 ff.
- 4) so wörtlich § 1 Abs. 2 des am 1.8.1976 in Kraft getretenen Schulgesetzes von Baden-Württemberg.
- 5) Baumann, Belgardt, Wöbcke in "Müssen Kinder Sorgen machen?" S. 22, Herder Taschenbuch 1979.

denn es steht aufgrund gesicherter wissenschaftlicher Erkenntnisse fest, daß der Genuß von Marihuana die Sozialisationsprozesse der jugendlichen Konsumenten erheblich stören kann.

Dr. Karl-Ludwig Täschner hat aufgrund von Untersuchungen festgestellt, daß Marihuanakonsum zu erheblichen Einstellungsänderungen führen kann.⁶⁾

Er führt dazu aus:

"Die Fähigkeit, sich aktiv mit der Umwelt auseinanderzusetzen, was zur Erfahrungsbildung und Reifung gerade Jugendlicher ja unabdingbar gehört, geht allmählich verloren... Durchhaltevermögen und Frustrationstoleranz werden ständig reduziert, längerfristige Pläne nicht mehr in Angriff genommen oder realisiert, weil 'der lange Atem' fehlt und der intentionale Bogen verkürzt wird... Gleichgültigkeit gegenüber Schule, Berufsbildung, Elternhaus und herkömmlichen sozialen Bindungen tritt ein, neue soziale Bindungen werden kaum mehr eingegangen.... Diese Einstellungsänderungen führen zu einem Verlust von Initiative und Spontanität, der einen Teil des Sozialisierungsprozesses der Jugendlichen erheblich stören kann... (S. 164).

.... Die Jugendphase stellt aber einen besonders riskierten Abschnitt in der endgültigen Ausformung der Persönlichkeit dar; auch im sozialen Bereich müssen in diesem Zeitraum entscheidende An- und Einpassungsprozesse geleistet werden. Sie ist eine Zeit der Unsicherheit, der Entscheidungen und der richtungsgebenden Impulse. Weichenfehlstellungen sind in diesem Altersbereich besonders verhängnisvoll und von zahlreichen schwerwiegenden Folgen begleitet. Es ist keine Frage, daß Interessenverschiebungen, Initiativeverlust u. Antriebsarmut gerade in diesem Entwicklungsabschnitt schwerere Folgen haben müssen als in jedem vergleichbaren Zeitraum im Leben des Menschen... Eine besondere Gefahr geht von der den Cannabiskonsum begleitenden Motivationsänderung aus, die von der Leistung weg hin zum Lust-Unlust-Prinzip führt... Indem sich die Persönlichkeit reduziert, Enttäuschungen zu ertragen, sich routinemäßigen Abläufen zu unterwerfen (etwa einer Ausbildung), neue Erfahrungen zu sammeln und auf dem Hintergrund der eigenen Persönlichkeit eigenständig zu bewältigen, indem sich die Konsumenten immer mehr für gegenwärtige, unmittelbar präsente Ziele engagieren, fehlen wesentliche Entwicklungsimpulse bei den Jugendlichen. (S. 165). "

Zu demselben Ergebnis kommt auch Dr. Ildar Idris, der feststellt:⁷⁾

6) Vgl. dazu Karl-Ludwig Täschner "Das Cannabisproblem" S. 164 ff m.w.N.

7) Ildar Idris in "selecta" vom 21.4.1980 S. 1683.

"Gemäßigte Marihuana-Raucher beschreiben Altersgenossen, die zu viele Joints geraucht haben, als 'ausgebrannt'. Die Motivation und die Fähigkeit, sich richtig zu verhalten, seien diesen 'kaputten Typen' verlorengegangen. Wissenschaftlich spricht man von einem Amotivations-Syndrom, das in orientalischen Ländern mit jahrhundertalter Haschisch-Tradition endemisch ist."

Ebenso führen Baumann, Belgardt, Wöbcke aus: 8)

"Die Folgen regelmäßigen Drogenkonsums hängen ab vom jeweiligen Mittel, von der Art der Zufuhr, deren Dauer und der eingenommenen Dosis; sie lassen sich daher allgemein gar nicht angeben. Jedoch findet bei längerem Gebrauch in jedem Falle eine gewisse Gewöhnung an die Droge statt, ein allmählicher Interessesverlust für die Belange des 'täglichen Lebens' und eine zunehmende Konzentrierung auf die Beschaffung des gewünschten Mittels."

Unter Beachtung dieser Grundsätze hat der Antragsteller den Indizierungsantrag zu Recht gestellt und sowohl in rechtlicher als auch tatsächlicher Hinsicht überzeugend begründet. Dieser Begründung hat sich das 12er Gremium in vollem Umfang angeschlossen.

Das Lied "I love Marijuana" fordert die Jugendlichen zum Drogenkonsum auf bzw. verharmlost den Genuß von Haschisch.

Marijuana wird als Mittel angepriesen, das es einem ermöglicht, sich richtig wohlzufühlen und die Sorgen des Alltags zu vergessen.

Nach dem Rauchen von Marijuana soll man springen, tanzen können oder auch nur einfach das Gefühl haben, die Dinge tiefer empfinden zu können.

Weiterhin wird versucht, das Rauchen von Marijuana als allgemein üblich hinzustellen, indem der Sänger pauschal verkündet "die Weißen mögen es gerne rauchen".

Durch solche Darstellung können Jugendliche, die keine Drogen einnehmen, einen Anreiz erhalten, Marihuana zu probieren, da dies - wie der Inhalt der Platte beschreibt - in der Welt der Erwachsenen ohnedies allgemein üblich zu sein scheint.

Jugendliche, die bereits Drogen einnehmen, könnten sich in ihrem Verhalten bestärkt fühlen, und den Konsum von Marihuana intensiver fortsetzen.

Die Jugendgefährdung des Liedes "I love Marijuana" ist nicht aus dem Grunde zu verneinen, weil der Text englischsprachig konzipiert ist. Zum einen enthält der Text lediglich sehr einfache Wortfolgen, die von jedem Jugendlichen, auch wenn er nur kurze Zeit Englisch gelernt hat, zu verstehen sind; zum andern gehört das Erlernen der englischen Sprache heute zum Unterrichtsfach der meisten Schulen.

Ausnahmetatbestände gem. § 1 Abs. 2 GJS lagen nicht vor.
Die Langspielplatte fällt nicht unter den Kunstvorbehalt des § 1 Abs. 2 Nr. 2 GJS.

Der Inhalt der Platte "dient" nicht der Kunst.

Aus dem Wort "dient" in § 1 Abs. 2 Nr. 2 GjS ergibt sich, daß nicht jedes Ergebnis künstlerischen Bemühens dem Jugendschutz schlechthin vorgeht, sondern nur ein solches, das ein bestimmtes Maß an künstlerischem Niveau besitzt. Dies beurteilt sich nicht allein nach ästhetischen Kriterien, sondern auch nach dem Gewicht, daß das Kunstwerk für die pluralistische Gesellschaft nach deren Vorstellungen über die Funktion der Kunst hat. Kunstwerke, die dem nicht genügen, können gegenüber den Erfordernissen des Jugendschutzes keinen Vorrang beanspruchen. 9)

Das Lied "I love Marijuana" von Linval Thompson hat nach Ansicht des 12er Gremiums kein derartiges Gewicht in unserer pluralistischen Gesellschaft, daß der Kunstschutz in diesem Fall vorrangig vor dem Jugendschutz zu bewerten ist.

Es kann hier dahingestellt bleiben, ob die Musik als solche einen derartigen künstlerischen Stellenwert hat, was sicher nach dem Empfinden eines Teiles der Bevölkerung zu bejahen wäre - denn der Text des Liedes fällt keinesfalls unter den Kunstvorbehalt.

Es ist nach dem GjS selbstverständlich nicht zu beanstanden, daß derartige Lieder unbeschränkt verbreitet werden; es ist ebenfalls nicht zu beanstanden, daß dieselbe Tonfolge erneut aufgelegt wird, jedoch ohne den Text, der seinem Inhalt nach jugendgefährdend ist.

Obwohl nach dem GjS lediglich ein Lied auf der LP "I love Marijuana" einen jugendgefährdenden Inhalt hat, war die LP insgesamt zu indizieren, da eine Teilindizierung nach dem GjS nicht möglich ist. 10)

Das hindert den Hersteller nicht an einer Neuauflage der weiteren nach dem GjS nicht zu beanstandeten Titel.

Ein Fall von geringer Bedeutung gem. § 2 GjS konnte schon wegen der Schwere der von der Platte ausgehenden Jugendgefährdung nicht angenommen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Entscheidung kann gemäß §§ 20 GjS, 42 VwGO innerhalb eines Monats ab Zustellung schriftlich oder zu Protokoll der Geschäftsstelle beim Verwaltungsgericht in Köln, Appellhofplatz, Anfechtungsklage erhoben werden. Die vorherige Einlegung eines Widerspruchs entfällt (§ 20 GjS). Die Anfechtungsklage hat keine aufschiebende Wirkung (§ 20 GjS). Gemäß § 80 Abs. 5 VwGO kann das Verwaltungsgericht auf Antrag die aufschiebende Wirkung der Klage anordnen.

9) Urteil des BVerwG vom 16.12.71, BVerwG I C 31.68

10) Urteil des BVerwG vom 16.12.71, BVerwG I C 31.68